Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

13.01.1970 - Nr. 95 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 95

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Januar 1970

Gesetz über das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Das Abkommen ist von den Innenministerien der Bundesländer vorbereitet worden, um im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung den Polizeivollzugsbeamten bei der Strafverfolgung Amtshandlungen auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches, insbesondere auch im Bereich anderer Bundesländer, zu gestatten. Von den Vertretern der Bundesländer ist das anliegende Abkommen am 6. November 1969 unterzeichnet worden. Durch das Abkommen sollen die Polizeibeamten ermächtigt werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Amtshandlungen auch auf dem Gebiet eines anderen Bundeslandes vorzunehmen. Außer bei Gefahr im Verzuge sollen derartige Amtshandlungen, bei denen es sich insbesondere um Strafermittlungstätigkeit handeln wird, nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden. Die ermittelnde Polizeibehörde hat sich also grundsätzlich vor Beginn der Amtshandlungen mit der für den Bereich zuständigen Polizeidienststelle in Verbindung zu setzen. Damit soll erreicht werden, daß eventuelle Erkenntnisse der zuständigen Polizeidienststelle berücksichtigt und deren eigene Vorhaben nicht unnötig gefährdet werden. Die ermittelnde Behörde soll jedoch in ihrer Entscheidung nicht von der Zustimmung der örtlichen Dienststelle abhängig sein.

Das Abkommen wird die Arbeit der Polizei erleichtern und unbeschadet der föderativen Struktur der Bundesrepublik die Zusammenarbeit der Polizei der Länder intensivieren.

Da in Bremen eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines solchen Abkommens nicht besteht, bedarf dieses Abkommen der Zustimmung durch die Bürgerschaft (Landtag) in Form eines Gesetzes.

Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 28. November 1969 zugestimmt.

Gesetz über das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

(1) Dem am 6. November 1969 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Bundesländer bei der Strafverfolgung wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

dem Land Hessen
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister,

dem Saarland,
vertreten durch den Minister des Innern,

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Bundesländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in beamtenrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1969

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
gez.: Krause

Für das Land Bayern
Der Staatsminister des Innern
gez.: Dr. Merk

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
gez.: Löbert

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
gez.: Heinz Ruhnau

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
gez.: Dr. Strelitz

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
in Vertretung:
gez.: Dr. Langensiepen

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
gez.: Willi Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
gez.: Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
gez.: Dr. Schlegelberger

Für das Saarland
Der Minister des Innern
gez.: Schnur

Carl Schünemann Bremen